

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Lengede (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 24. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Lengede werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

§ 2 Gebührentarife und Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge 1,00 €.

Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

- (2) Wer als Benutzer die ihm zugewiesene Fläche nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Gemeinde Lengede stellt die Versorgung mit elektrischem Strom über entsprechende Stromzähler sicher. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Benutzer der Gemeinde zu erstatten.

§ 3 Gebührenerhebung und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden auf dem Markt für den jeweiligen Markttag erhoben. Über die Entrichtung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist bis zum Ablauf der Marktzeit und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zahlung der Marktgebühr kann auch im Voraus als Jahresgebühr festgesetzt und im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung und wird mit der Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Marktbenutzung keine gewerbliche Tätigkeit darstellt.

§ 4
Gebührensschuldner, Beitreibung

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung seitens der Gebührenpflichtigen findet nicht statt.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern können durch die Gemeinde von der Standfläche verwiesen werden, bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 01. Oktober 2001 außer Kraft.

Lengede, den 24.09.2015

Baas
Bürgermeister